

Sorten gefunden, der Werth oder Glump, wie die dem Schrot oder Korn nach befunden, hinwiederum zugestellt werden und verfolgt solle. Diemeil man denn in vorgeschlagenen Bedencken und Mitteln aus allerhand Bewegnissen und Ursachen, die besser zu gedencen denn zu erzehlen, biß dahero zum Zil nicht zu gelangen noch zu kommen gewesen, daneben man gleichwohl bekennen muß, daß den Rechten, der Billigkeit, auch aller Vernunft nach den Unschuldigen des Verbrechers Straffe oder Beschwerung über sich zu nehmen unerträglich seyn würde und daher in alle Wege eine Nothdurfft seyn will, ehe dann man zu einer bessern Verordnung eines neuen Münz-Edicts schreite, daß solche geringschätzige böse verbotene Sorten aus dem Wege geräumt werden: also befinde sich der vierdten Meinung, die am lindesten und leichtesten zu verschmerzen seyn möchten, daß nemlich alles Münzen der bösen kleinen geringen Sorten der 3. Kreuzer und halben Bazzen, wie auch der überhäufften Pfennige bey Confiscirung eingestellt, daneben in allen Craysen Proclamata publicirt und eine gewisse Zeit statuiret, welcher Termin, so vil immer möglich, so kurz und eng es immer seyn könnte, eingezogen, darunter männiglich bey Confiscirung und Verlust der Münz-Sorten gegenwärtige geringschätzige Sorten der 3. Kreuzer und halben Bazzen immer bestimmter Zeit zu verschieben, derselben sich zu entäußern und wofern nach verflössener Zeit und Termin dergleichen geringe böse Sorten gefunden, daß dieselben, wie auch alle dergleichen zu gering neu-geschlagene Drey-Kreuzer und halbe Bazzen, jedoch wie eines Theils dafür halten, nicht auf einmal alle, sondern eine Sorte nach der andern verboten und confisciret, dem, bey welchem sie gefunden, von der Obrigkeit zu demselben mahl mehr nicht, denn so vil ein jedwedens Stück dem Münz-Edict gemäß an Schrot und Korn halten möchte, dafür gegeben und woferne solch Mittel und Einsehen auch nicht angesehen werden oder helfen wollte, daß alsdenn ohne einige Ergezung jetzt-bemeldte verbotene Sorten confiscirt und der Obrigkeit verfallen, auch derjenige, bey dem die verbotene Münzen insonderheit häufig in großer Anzahl befunden, nach Befindung seines Ungehorsams, Verachtung und Verbrechen, auf gehabte Erkundigung und Inquisition an Geld und dem Leib gestraffet werde.

Und obwohl jetzt-erzehlte Mittel mit Ausschaffung und Confiscirung der bösen kleinen Sorten allein Erinnerungs-weise gedacht und dahin gar nicht vermeint, daß eben solcher Mittel eins ins Werck gezogen, sondern und woferne von den 10. Craysen für eine Nothdurfft